

Hezelo und dem Kloster Reichenau an. Die anschließende Übereignung *communi voto* an St. Blasien könnte zeitlich im Zusammenhang mit den Beisetzungsfierlichkeiten für (Gegen-)Königin Adelheid in St. Blasien gestanden haben, die die aufgeführten Schluchsee-Eigner zusammenführten²²⁶.

Bei der Urkunde selbst stellt sich die Frage, welche rechtliche Veranlassung zu ihrer Ausfertigung über 45 Jahre nach der Übertragung des Areals an St. Blasien gegeben war. Es waren zwei Gründe. Der erste war, daß nach dem Diplom *dux Rudolfus* und die anderen namentlich aufgeführten Eigner ihren Besitz *in proprium* an St. Blasien übertragen hatten. Um hierzu rechtlich in der Lage gewesen zu sein, mußten diese Besitzungen erst einmal von ihrer Bindung an das Reich, von ihrer Reichsguteigenschaft befreit worden sein. Dies aber konnte nur im Austausch, gegen Hingabe von (von Reichsgutbindung) freiem Besitz an das Reich, und der durch königliche Verfügung erfolgten Entlassung aus dem Reichsgutverband herbeigeführt werden. Da diese Freiong durch Rudolf erfolgt war, stand und fiel die Rechtsverbindlichkeit der Übertragung *in proprium* an St. Blasien auch noch nach 45 Jahren mit der Legalität des Königtums Rudolfs. Dies aber war auch noch damals ein Politikum. Kaiser und Kanzlei lösten dieses heikle Problem salomonisch: Rudolf wurde zwar nur als *dux* anerkannt, die Übertragung *in proprium* aber bestätigt und damit ein eventuel-ler Rechtsmangel geheilt.

Nicht weniger hing auch der zweite Grund für die Urkundenausfertigung mit den rechtlich verwirrten Jahren des Gegenkönigtums und Gegenherzogtums zusammen. Abt der Reichenau war seit 1071 Eggehard von Nellenburg, ein Gregorianer²²⁷. Während seiner Abwesenheit in Italien setzte Heinrich IV. seinen Parteigänger, Abt Ulrich von St. Gallen, einen Eppensteiner, auch auf der Reichenau als Abt ein, so daß Eggehard

fo cum nonnullis senioribus qui ad eum pertinebant, assumptum Ulmam perduxerunt, eique se cum civibus iure solito subdiderunt, communique suffragio et laudamento dominum sibi et ducem nunc denuo confirmaverunt.

²²⁶) So Naumann, Schluchsee S. 373 f. Die Übertragung jedoch zu einem Seelgerät von Adelheids antikaiserlich-gregorianischer Trauermahlgesellschaft zu machen ist ebenso kühn wie die übrigen Hypothesen. Zur Kritik dieser Thesen vgl. Zottz, Breisgau S. 120 Anm. 53 und Wolf S. 42 f.

²²⁷) Vgl. zu ihm Konrad Beyerle, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters (724–1427), in: Kultur der Abtei Reichenau 1, hg. von K. Beyerle (1925) S. 122 ff.